

Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien  
AT

BMASGPK - III/A (Konsumentenpolitik)

**Deanna Belsky**  
Sachbearbeiterin

[deanna.belsky@sozialministerium.gv.at](mailto:deanna.belsky@sozialministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-862501  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.gv.at](mailto:post@sozialministerium.gv.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.131.456

Ihr Zeichen: 2026-0.008.965

**Stellungnahme des BMASGPK im Rahmen der allgemeinen Begutachtung  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbraucherkreditgesetz  
aufgehoben wird, das Verbraucherkreditgesetz 2026 erlassen, das  
Maklergesetz, das Konsumentenschutzgesetz und das  
Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden  
(Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetz 2026 – VerKRÄG 2026)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
dankt für die Einladung zur Stellungnahme und nimmt zum oben genannten Entwurf wie  
folgt Stellung.

Vorauszuschicken ist, dass der vom BMJ zur Begutachtung versandten Entwurf für ein  
Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetz 2026 (VerKRÄG 2026), mit dem die Richtlinie  
(EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge in Österreich umgesetzt werden soll, in  
mehreren Punkten, die für den **Schutz der Verbraucher:innen vor einer Überschuldung**  
von zentraler Bedeutung sind, hinter den zwingenden Vorgaben der Richtlinie zurückbleibt  
oder Wahlrechte, welche die Richtlinie den Mitgliedstaaten ausdrücklich zu Verfügung  
stellt, zum Nachteil der Verbraucher:innen ausübt. **Das BMASGPK kann dem Entwurf aus  
der Sicht des Verbraucherschutzes daher nicht zustimmen.**

Im Einzelnen bestehen folgende Bedenken:

## 1. Zu § 17 VKrG 2026 -E: Fehlen zivilrechtlicher Sanktionen für den Fall einer Verletzung des Kreditvergabeverbots

### a) Zum Problem:

Gemäß § 17 Abs. 6 VKrG 2026-E entsprechend Art. 18 Abs. 6 Richtlinie (EU) 2023/2225 darf ein Kredit nur dann vergeben werden, wenn aus der Prüfung der Kreditwürdigkeit hervorgeht, dass es wahrscheinlich ist, dass der Verbraucher die Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag in der vereinbarten Weise erfüllen wird. Das sich aus dieser Bestimmung ergebende Verbot der Kreditvergabe im Fall einer nicht ausreichenden Kreditwürdigkeit soll gemäß Art. 18 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2023/2225 den **einzelnen Verbraucher** vor einer Überschuldung schützen (siehe auch EG 54 der Richtlinie (EU) 2023/2225)

Gemäß **Art. 44 Richtlinie (EU) 2023/2225** müssen für den Fall einer Verletzung des Kreditvergabeverbots **wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen** vorgesehen sein. Da die Kreditwürdigkeitsprüfung und das Kreditvergabeverbot die Interessen des einzelnen Verbrauchers schützen sollen, sind im Fall eines Verstoßes gegen diese Vorgaben zwingend auch **zivilrechtliche Sanktionen notwendig**, die den verletzten Interessen des Verbrauchers gerecht werden und Rechtssicherheit schaffen (vgl. *Flume/U. Neumayr* in Kronthaler/Laimer/Told [Hrsg], Neues Verbraucherkreditrecht [2025] 67; *I. Vonkilch* in Kronthaler/Laimer/Told [Hrsg], Neues Verbraucherkreditrecht [2025] 90; *Told* in Kronthaler/Laimer/Told [Hrsg], Neues Verbraucherkreditrecht [2025] 196; vgl. Foglar-Deinhardstein, Die Verbraucherkreditrichtlinie 2023 [Teil 2], RdW 2024, 743 [747 ff]; zum geltenden Recht *Pesek* in Klang<sup>3</sup> § 7 VKrG Rz 87), die im Entwurf für ein VKrG 2026 aber **vollständig fehlen**.

**Bloße verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen**, wie sie im Entwurf für ein VKrG 2026 vorgesehen sind, **reichen jedenfalls nicht aus**. Da der Verbraucher aus einer Verwaltungsstrafe keinen Nutzen zieht, wird er Verwaltungsübertretungen in der Regel nicht anzeigen. Die FMA selbst hat keinen Einblick in individuelle vertragliche Beziehungen. Zudem offenbart sich eine Verletzung des Kreditvergabeverbots normalerweise erst dann, wenn der Verbraucher während der Laufzeit des Kredits mit der Rückzahlung in Verzug gerät. Zu diesem Zeitpunkt ist aber in der Regel schon eine Verfolgungsverjährung eingetreten, sodass eine Verwaltungsübertretung nicht mehr verfolgt werden kann. Soweit ersichtlich ist es daher noch nie zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe durch die FMA wegen einer Verletzung des Kreditvergabeverbots des § 9 Abs. 5 HIKrG gekommen, das ebenfalls nur verwaltungsstrafrechtlich abgesichert ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein VKrG 2026 werden daher die **zwingenden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2225** zur Kreditwürdigkeitsprüfung **nicht vollständig umgesetzt**.

**b) Vom BMASGPK vorgeschlagene Regelung:**

**Rückabwicklung von Kreditverträgen**

**§ XX.** (1) Ist ein Kreditvertrag wegen eines Verstoßes gegen §7 oder gegen §17 Abs. 6 oder aus einem anderem vom Kreditgeber zu vertretenden Grund unwirksam, hat jeder der beiden Teile alles zurückzustellen, was er aus dem unwirksamen Geschäft zu seinem Vorteil erhalten hat. Der Verbraucher kann für die Rückzahlung die im Vertrag vorgesehenen Zahlungsfristen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. Der Verbraucher hat für den erhaltenen Kreditbetrag vom Empfangstag bis zur Rückzahlung Zinsen in der Höhe des marktüblichen Zinssatzes, zu dem europäische Banken einander Anleihen in Euro mit einer Laufzeit von drei Monaten gewähren, zu vergüten, wenn der im Kreditvertrag vereinbarte Sollzinssatz variabel war; war der vereinbarte Sollzinssatz fix, sind Zinsen in der Höhe der von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) zu leisten. Die im Kreditvertrag vereinbarte Höhe des Sollzinssatzes kann dabei nicht überschritten werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Zinssatzes ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sowie gegebenenfalls jeweils der Zeitpunkt vertraglich vereinbarter Zinsanpassungen.
2. Gerät der Verbraucher mit seinen Leistungen in Verzug, darf der Kreditgeber weder Verzugszinsen noch Kosten von außergerichtlichen Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen geltend machen, sofern der Zahlungsverzug die Folge der nicht ausreichenden Kreditwürdigkeit des Verbrauchers ist.

(2) Wenn der vom Verbraucher nach Abs. 1 geschuldete Betrag nur unwesentlich geringer wäre als jener Betrag, der dem Kreditgeber aufgrund des Vertrages zustünde, dann kann das Gericht den Rückzahlungsbetrag mäßigen oder ganz erlassen. Dabei ist insbesondere auf die Art der Pflichtverletzung des Kreditgebers, die zur Unwirksamkeit des Vertrags geführt hat, und die ihm dabei zur Last fallende Sorgfaltswidrigkeit Bedacht zu nehmen.

**Erläuterungen:**

Die Regelung ist **§ 7 Abs. 2 WucherG** und **§ 505d dt. BGB** nachempfunden; sie sieht vor, dass die für den Verbraucher nachteilige Rechtsfolge, dass bei Wegfall des Kreditvertrags die gesamte Kreditsumme zurückzustellen wäre, nicht eintritt und der Verbraucher für die Rückführung die vertraglich vereinbarten Zahlungstermine nutzen kann.

Z 1 zur Höhe der vom Verbraucher zu leistenden Zinsen (je nachdem, ob der vereinbarte Sollzinssatz „variabel“ oder „fix“ war) ist dem § 505d dt. BGB nachgebildet. Eine **Analogie zu § 7 Abs. 2 WucherG**, die zur Anwendung des zweifachen Basiszinssatzes führte, **wäre europarechtswidrig**, weil der Kreditgeber trotz eines Verstoßes gegen das Kreditvergabeverbots einen wirtschaftlichen Gewinn aus der Kreditvergabe ziehen könnte

(vgl. etwa *Flume/U.Neumayr in Kronthaler/Laimer/Told [Hrsg], Neues Verbraucherkreditrecht [2025] 66*; *Heinrich-Pendl in Kronthaler/Laimer/Told [Hrsg], Neues Verbraucherkreditrecht [2025] 118*; *Told in Kronthaler/Laimer/Told [Hrsg], Neues Verbraucherkreditrecht [2025] 196*).

Z 2 ist § 505d Abs. 2 dt. BGB nachempfunden, mit der Maßgabe, dass ein Terminverlust deswegen nicht ausgeschlossen werden muss, weil eine allfällige entsprechende Vereinbarung durch die Nichtigkeit des gesamten Kreditvertrags ohnehin weggefallen ist. Auch die in § 505d Abs. 1 dt. BGB angesprochene Vorfälligkeitsentschädigung hat bei den Rechtsfolgen der Nichtigkeit des Kreditvertrags keine Grundlage, sodass der Anspruch darauf nicht ausgeschlossen werden muss.

Der vorgeschlagene Abs. 2 enthält ein **richterliches Mäßigungsrecht** insbesondere für jene Fälle, in denen der vom Verbraucher für die Rückzahlung zu vergütende Zinssatz so wenig vom vertraglich geschuldeten Zinssatz abweicht, dass die Sanktion nicht den Anforderungen des Art. 44 der Richtlinie (EU) 2023/2225 („*wirksam, verhältnismäßig und abschreckend*“) entspricht.

Nach der Rechtsprechung des EuGH muss die Härte der Sanktionen der Schwere der mit ihnen geahndeten Verstöße entsprechen, indem sie insbesondere eine wirklich abschreckende Wirkung gewährleistet, zugleich aber den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt (EuGH 27.3.2014, Rs C-565/12 „LCL Le Crédit Lyonnais SA“ Rz 45 mwN). In der Rs „LCL Le Crédit Lyonnais SA“ hat der EuGH ausgesprochen, dass die gesetzlich vorgesehene Sanktion (bei unterlassener Kreditwürdigkeitsprüfung) nicht als abschreckend angesehen werden kann, wenn die infolge der Anwendung der gesetzlichen Sanktion an den Kreditgeber zu zahlenden Beträge nicht wesentlich geringer sind als diejenigen, die ihm zustünden, wenn er der genannten Verpflichtung nachgekommen wäre (Rz 52).

## **2. Keine Umsetzung von Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2225: Maßnahmen zum Schutz vor übermäßig hohen Sollzinssätzen, effektiven Jahreszinssätzen oder Gesamtkosten fehlen vollständig**

### **a) Das Problem:**

Gemäß Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2225: müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Verbrauchern keine übermäßig hohen Sollzinssätze, effektiven Jahreszinssätze oder Gesamtkosten in Rechnung gestellt werden können.

Eine Umsetzung dieser Vorgaben der Richtlinie wäre gerade auch in Österreich dringend notwendig, da derzeit Verbrauchern mit geringer Bonität für normale Konsumkredite oder Kontoüberziehungen nicht selten Sollzinsen von bis zu 15 % verrechnet werden. Bei Krediten im Versandhandel sind die verlangten Zinsen teilweise noch höher.

**Eine rechtliche Handhabe gegen solche überhöhten Sollzinsen sieht das Gesetz derzeit nicht vor.** Insbesondere stellen die Bestimmungen zum Wucher in § 879 Abs. 2 Z 4 ABGB nicht sicher, dass den Verbrauchern keine übermäßig hohen Sollzinsen, effektiven Jahreszinsen oder Gesamtkosten in Rechnung gestellt werden. Eine Nichtigkeit gemäß § 879 Abs. 2 Z 4 ABGB setzt nämlich auch die Erfüllung **subjektiver Tatbestandsvoraussetzungen** auf Seiten des Bewucherten (Leichtsinn, Zwangslage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung) und des Wucherers (Ausbeutung der Willensbildungsstörung des Bewucherten) voraus. Im Gegensatz dazu kommt es nach Art. 31 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2023/2225 ausschließlich darauf an, dass die Kreditkosten für den Verbraucher übermäßig hoch sind.

Der Tatbestand des § 879 Abs. 2 Z 4 ABGB ist daher wesentlich anspruchsvoller als der des Art. 31 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2023/2225 und außerdem sehr unbestimmt. Dadurch hat das Wucherverbot bei Verbraucherkrediten auch keine praktische Bedeutung erlangt. Soweit ersichtlich gibt es nur eine 70 Jahre alte Entscheidung des OGH, in der das Höchstgericht einen Sollzinssatz in der Höhe von 36 % p.a. als verbotenen Kreditwucher beurteilte (3 Ob 55/54).

**Der Entwurf für ein VKrG 2026 ist daher derzeit aus Sicht des BMASGPK richtlinienwidrig.**

**b) Vom BMASGPK vorgeschlagene Regelung:**

§ XX. (1) Der für einen Kreditvertrag vereinbarte Sollzinssatz darf bei Vertragsabschluss um höchstens 9,5 Prozentpunkte über dem Wert folgender Referenzzinssätze im Monat vor dem Vertragsabschluss liegen:

1. im Fall eines fixer Sollzinssatzes der von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB);

2. im Fall eines variablen Sollzinssatzes des marktüblichen Zinssatzes, zu dem europäische Banken einander Anleihen in Euro mit einer Laufzeit von drei Monaten gewähren.

(2) Wird im Kreditvertrag ein höherer als nach Abs. 1 zulässiger Sollzinssatz vereinbart, ermäßigt sich dieser entsprechend § 16a Abs. 1. Der Kreditgeber stellt dem Verbraucher eine Abschrift des Vertrags zur Verfügung, in der die Vertragsänderung berücksichtigt ist.

**Erläuterungen:**

Um den von Art. 31 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2023/2225 vorgeschriebenen Schutz der Verbraucher zu gewährleisten, ist es zwar nicht zwingend notwendig, Obergrenzen für die Sollzinssätze, die effektiven Jahreszinssätze und die Gesamtkosten vorzusehen.

Theoretisch wären daher auch andere Maßnahmen möglich, sofern sie den Verbraucher vor übermäßig hohen Kreditkosten wirksam schützen. Allerdings haben sich Obergrenzen in zahlreichen Mitgliedstaaten als vorteilhaft und wirksam erwiesen (EG 73 zur Richtlinie (EU) 2023/2225). Außerdem würden alternative Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher wie insbesondere Vorgaben für die Kalkulation des Kreditgebers stärker in die Vertrags- und Erwerbsfreiheit des Kreditgebers eingreifen als relativ hoch angesetzte Obergrenzen für den Zinssatz. In den Verhandlungen zum VKrG 2026 ist von der Kreditwirtschaft auch keine Alternative zu Zinssatzobergrenzen aufgezeigt worden, die den Verbraucher wirksam vor übermäßig hohen Kreditkosten schützen würde.

Es sollte daher eine Obergrenze für den Sollzinssatz festgelegt werden, die bei Krediten mit einem variablen Sollzinssatz auf den 3-Monats-Euribor und bei Krediten mit fixem Sollzinssatz auf die Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) abstellt. Die Obergrenze sollte mit Hilfe eines Aufschlags auf diese beiden Referenzzinssätze festgelegt werden (3-Monats-Euribor + X Prozentpunkte), da man sich dadurch eine Ausnahmeregelung für den Fall erspart, dass der Wert des Referenzzinssatz gegen Null geht oder negativ wird.

Für die Ermittlung eines sachgerechten Aufschlags und damit der Obergrenze sollte man auf die von der ÖNB in der Vergangenheit veröffentlichten Durchschnittszinssätze für

Konsumkredite im Neugeschäft und bestehende Zinssatzobergrenzen in anderen Mitgliedstaaten, die sich bewährt haben, zurückgreifen. In Anlehnung an das französische Modell könnte man daher Sollzinssätze als übermäßig ansehen, welche die Durchschnittsinssätze für die betreffende Art von Kredit um mehr als ein Drittel übersteigen.

Auf der Basis der von der ÖNB in der Vergangenheit veröffentlichten Durchschnittsinssätze für Konsumkredite im Neugeschäft würde sich ein höchstens zulässiger Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor von ca. 9,5 Prozentpunkte und dadurch aktuelle eine Obergrenze für den Sollzinssatz von ca. 11,5 % ergeben.

Für andere Arten von Verbraucherkrediten mit typischerweise höheren Zinssätzen (Kredite in Form eines Zahlungsaufschubs; Überziehungen; Überschreitungen) könnte man einen etwas höheren zulässigen Aufschlag festlegen, etwa 10,5 Prozentpunkte auf den 3-Monats-Euribor.

Im Fall einer unzulässigen Überschreitung der Zinssatzobergrenze wären die gleichen Rechtsfolgen wie bei einem Verstoß gegen das Kreditvergabeverbot anzuordnen (siehe Punkt 1).

### **3. Zu Art. 35 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2025/2225: Begrenzung der Schadenersatzpflichten des Verbrauchers im Verzugsfall auf den tatsächlichen Schaden des Kreditgebers fehlt**

#### **a) Das Problem:**

Nach den in Österreich von den Banken in der Regel verwendeten Vertragsklauseln kann der Kreditgeber im Fall eines zumindest sechswöchigen Verzugs mit der Zahlung nur einer Kreditrate

- den gesamten Kredit zur Rückzahlung fällig stellen (Terminverlust),
- dem Verbraucher für den gesamten noch offenen Kreditbetrag zeitlich unbefristet einen Aufschlag auf den normalen Zinssatz von 5 Prozentpunkten verrechnen sowie
- dem Verbraucher zusätzlich alle Mahn- und Inkassokosten anlasten.

**Diese Ansprüche gehen weit über die Ansprüche hinaus, die dem Kreditgeber nach dem Schadenersatzrecht des ABGB zustünden.** Dadurch wird eine Zins- und Kostenspirale ausgelöst, die es Verbrauchern, die durch den Verlust ihres Arbeitsplatzes, eine Erkrankung oder eine Scheidung in Zahlungsschwierigkeiten kommen, erheblich erschwert, diese Probleme später wieder in den Griff zu bekommen, selbst wenn sich ihre Einkommenssituation wieder verbessert. Insbesondere kann die Bank nach der Fälligestellung des Kredits auch im Fall einer neuen Ratenzahlungsvereinbarung und deren Einhaltung durch den Verbraucher weiterhin Verzugszinsen und Inkassobürokosten verrechnen, wodurch sich die Schuld des Verbrauchers trotz regelmäßiger Zahlungen nicht oder nur geringfügig verringert.

Zwar sind nach zahlreichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes Vertragsklauseln, die über das Schadenersatzrecht des ABGB hinausgehende Ansprüche der Bank begründen sollen, im Regelfall aus unterschiedlichen Gründen unwirksam (siehe OGH 6 Ob 24/20b; 6 Ob 120/15p; 9 Ob 11/18k; 7 Ob 84/12x; 1 Ob 124/18v). Leider werden diese Entscheidungen des OGH von den Banken in der Praxis aber weitgehend nicht beachtet, was immer neue Verbandsklage- und Exekutionsverfahren zur Folge hat, die Verbraucherorganisationen führen müssen. **Ein ausdrückliches gesetzlichen Verbot wäre daher dringend notwendig.**

#### **b) Vom BMASGPK vorgeschlagene Regelung:**

§ 31 (5) Bei Verzug des Verbrauchers dürfen Zinsen, die den für den Fall vertragsgemäßer Zahlung vereinbarten Zinssatz übersteigen, nur in Höhe des Schadens verlangt werden, den der Verbraucher beim Kreditgeber durch den Zahlungsverzug verursacht hat.

Erläuterungen:

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird das **Wahlrecht des Art. 35 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2025/2225** in Anspruch genommen und die zuletzt in höchstgerichtlicher Rechtsprechung (OGH 1 Ob 77/22p, vgl. RS0080057 [T1]) zum Ausdruck gebrachte Wertung aufgegriffen, dass ein über die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 % hinausgehender Verzugsschaden den konkreten Nachweis voraussetzt, dass im Vermögen des Gläubigers ein die gesetzlichen Zinsen übersteigender Vermögensnachteil eingetreten ist; eine Vereinbarung, wonach über die gesetzlichen Verzugszinsen hinausgehende Verzugszinsen unabhängig davon zustehen sollen, ob dem Gläubiger ein über die gesetzlichen Zinsen hinausgehender Zinsschaden, insbesondere aufgrund höherer Refinanzierungskosten,

entstanden ist, weicht von der Rechtslage ohne sachliche Rechtfertigung ab und benachteiligt den Verbraucher gröblich iSd § 879 Abs. 3 ABGB.

#### **4. Zu § 27 Abs. 3 VKrG 2026-E: Verschärfung der Voraussetzungen für einen Terminverlust fehlt**

##### **a) Das Problem:**

Macht der Kreditgeber nach Eintritt eines Zahlungsverzugs Terminverlust geltend, wird Verbrauchern, die wegen eines Verlusts ihres Arbeitsplatzes, einer schweren Erkrankung oder familiärer Probleme vorübergehend Zahlungsschwierigkeiten haben, die Möglichkeit genommen, den Kredit nach einem Wegfall dieser Schwierigkeiten wieder in Raten zurückzahlen zu können. Wenn ein Verbraucher bereits Schwierigkeiten hatte, die einzelnen Kreditraten zu bezahlen, wird er aber umso weniger den gesamten fällig gestellten Kreditsaldo zurückzahlen können.

Trotz dieser gravierenden Auswirkungen eines Terminverlusts für den Verbraucher soll der Kreditgeber dieses Recht, wenn es im Kreditvertrag vereinbart wurde, gemäß § 27 Abs. 3 VKrG-E 2026 bereits dann geltend machen können, wenn der Verbraucher lediglich mit einer einzigen Rate oder überhaupt nur mit einer Nebenforderung (mindestens sechs Wochen) in Verzug ist.

##### **b) Vom BMASGPK: vorgeschlagene Regelung**

§ 27. (3) Hat der Verbraucher seine Schuld in Raten zu zahlen und hat sich der Kreditgeber für den Fall der Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vorbehalten, die sofortige Entrichtung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust), so darf er dieses Recht nur ausüben, wenn er selbst seine Leistungen bereits erbracht hat, zumindest zwei rückständige Leistungen des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig sind und der Verbraucher mit zumindest fünf Prozent des Gesamtkreditbetrags in Verzug ist sowie der Kreditgeber den Verbraucher unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

Erläuterungen:

Der Vorschlag sieht in Abänderung der in § 14 Abs. 3 VKrG aF (damals aus § 13 KSchG übernommen, siehe auch Parallelbestimmung in § 18 Abs. 3 HIKrG) enthaltene Regelung zum Terminverlust eine **Verschärfung der Voraussetzungen nach dem Vorbild des § 498 BGB** vor: Erst wenn der Verbraucher mit mindestens zwei seit mindestens sechs Wochen fälligen Raten und mit zumindest fünf Prozent des Gesamtkreditbetrags in Verzug ist und der Kreditgeber den Verbraucher unter Androhung der Rechtsfolge und Setzung einer mindestens zweiwöchigen Nachfrist erfolglos gemahnt hat, soll eine Fälligestellung der gesamten noch offenen Schuld zulässig sein.

## **5. Zu Art. 31 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2023/2225: Verbot von neben den Sollzinsen verrechneten Gebühren und Entgelten fehlt**

### ***a) Das Problem:***

Im Fall der Festlegung einer Obergrenze für den Sollzinssatz ist es notwendig, zugleich vom Wahlrecht des Art. 31 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2023/2225 Gebrauch zu machen und neben den Sollzinsen im Kreditvertrag vereinbarte Entgelte und Gebühren zu beschränken oder zu verbieten.

Ohne solche Verbote oder Beschränkungen könnten die Obergrenzen für den Sollzinssatz vom Kreditgeber dadurch umgangen werden, dass er vom Verbraucher neben den Zinsen übermäßig hohe andere Entgelte und Gebühren für die Kreditbearbeitung, die Kontoführung oder andere Nebenleistungen verlangt.

### ***b) Vom BMASGPK vorgeschlagene Regelung:***

§ XX. Die Vereinbarung von zusätzlichen Gebühren und Entgelten neben den vereinbarten Sollzinsen für Leistungen des Kreditgebers, die mit der Bereitstellung und Abwicklung eines Kredits regelmäßig und nicht nur ausnahmsweise aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles verbunden sind, ist unzulässig.

Die Vereinbarung von Entgelten für Leistungen des Kreditgebers, die mit der Bereitstellung und Abwicklung eines Kredits regelmäßig und nicht nur ausnahmsweise aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles verbunden sind, unterliegt bereits

derzeit einer Missbräuchlichkeitskontrolle nach Art. 3 Richtlinie 93/13 (in Österreich § 879 Abs. 3 ABGB) und ist nur dann zulässig, wenn der Kreditgeber nachweist, dass das vereinbarte Entgelt tatsächlichen Kosten des Kreditgebers entspricht (RS0016908 [T5, T6, vgl auch T8, T16, T32]); EuGH C-224/19, C-259/19, *Caixabank SA* ua).

Aus der Sicht des Verbraucherschutzes sollten aber Kreditbearbeitungs- und Kontoführungsgebühren aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit nicht nur auf die Höhe der tatsächlichen Kosten des Kreditgebers beschränkt, sondern ganz verboten werden. Dadurch würde der Kreditgeber gezwungen, die Kosten aller notwendigen Nebenleistungen bei der Kalkulation des Sollzinssatzes zu berücksichtigen, und dem Verbraucher der Entgeltvergleich erleichtert. Da seit der Entscheidung des EuGH C-383/18, *Lexitor*, im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung des Kredits auch alle laufzeitunabhängigen Kosten wie insbesondere Bearbeitungsgebühren zeitanteilig ermäßigt werden müssen, hat die Aufteilung des Entgelts auf laufzeitabhängige Sollzinsen und laufzeitunabhängige Bearbeitungsgebühren für den Kreditgeber ohnehin keinen wirtschaftlichen Vorteil mehr, so dass durch ein Verbot solcher Nebenentgelte auch keine schutzwürdigen Interessen des Kreditgebers verletzt würden.

## **6. Zu § 17 Abs. 6 VKrG 2026-E: Regelung der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Bürgen, Garanten und nachträglichem Schuldbeitritt**

### **a) Das Problem:**

Gemäß Art. 18 Abs. 5 Richtlinie (EU) 2023/2225 muss die Kreditwürdigkeitsprüfung auf Grundlage der gemeinsamen Rückzahlungsfähigkeit der Verbraucher durchgeführt werden, wenn der Kreditantrag von mehr als einem Verbraucher gemeinsam gestellt wird. Das rechtfertigt sich damit, dass sonst ein typischerweise im gemeinsamen Interesse der Mit Antragsteller liegender Kredit in vielen Fällen nicht vergeben werden könnte, und entspricht auch der aktuellen Rechtsprechung des OGH (siehe 6 Ob 80/21i).

In der Richtlinie nicht geregelt sind aber Fälle, in denen Verbraucher nicht Mit Antragsteller sind, sondern als Kreditsicherheit in einem gesonderten Vertrag neben dem Kreditvertrag (Bürgschaftsvertrag oder Garantievertrag) eine solidarische Haftung übernehmen, oder in denen sie erst nachträglich der Kreditschuld beitreten. In solchen Fällen hat der so genannte Interzedent kein eigenes Interesse an der Kreditvergabe, sondern übernimmt

(meist als Verwandter) die Haftung für eine wirtschaftliche fremde Schuld, weil er dem Kreditgeber einen Gefallen machen will und/oder von diesem dazu gedrängt wird.

Die Bonitätsprüfung bei Bürgen, Garanten und Verbrauchern, die erst nachträglich der Schuld beitreten, fällt nicht in den durch die RL harmonisierten Bereich. Österreich kann daher die Bonitätsprüfung bei solchen Interzedenten eigenständig regeln. Derzeit schreibt das Gesetz in diesen Fällen keine Kreditwürdigkeitsprüfung vor, was dazu führt, dass immer wieder Verbraucher:innen (meist Ehefrauen, Lebensgefährtinnen oder Kinder) einen Kredit zurückzahlen müssen, obwohl sie dazu finanzielle nicht in der Lage sind und diesen Kredit auch nicht aufgenommen haben.

**b) Vom BMASGPK vorgeschlagene Regelung:**

§ 17. (6a) Die Begründung einer solidarischen Haftung eines Verbrauchers für einen Kredit als Bürge, Garant oder im Wege eines nachträglichen Schuldbeitritts ist nur dann zulässig, wenn aus einer Prüfung der Kreditwürdigkeit hervorgeht, dass es wahrscheinlich ist, dass der Verbraucher aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse den Kredit im Haftungsfall in der im Kreditvertrag vorgeschriebenen Weise zurückzahlen kann.

Erläuterungen:

In einer Ergänzung zu § 17 Abs. 6 VKrG 2026 soll vorgesehen werden, dass die Begründung einer solidarischen Haftung für einen Kredit als Bürge, Garant oder im Wege eines nachträglichen Schuldbeitritts nur dann zulässig ist, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Interzedent aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse den Kredit im Haftungsfall in der im Kreditvertrag vorgeschriebenen Weise auch alleine zurückzahlen kann. 19. März 2026

Mit den dargestellten Änderungen würden die eingangs dargestellten **Bedenken hinsichtlich des Schutzes von Verbraucher:innen vor einer Überschuldung ausgeräumt** werden.

Für die Bundesministerin:

Stefan Hofstetter

Elektronisch gefertigt



